

Art. II.

Der § 3 erhält folgenden Absatz 2:

Nur bei den als Hinterlegungsstellen zugelassenen Landes Sparkassen kann die Anlegung von Mündelgeld bei den Hinterlegungsstellen stattfinden.

Art. III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Die zur Ausführung desselben erforderlichen Vorschriften sind von dem Ministerium zu erlassen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beibrückung Unseres Fürstlichen Insigniels.

Schloß Osterstein, den 11. März 1916.

(L. S.)

Heinrich XXVII.

v. Hinüber. K. Graefel. Rudbeschel.